
Diskussion

Kriminologie und Kriminalpolitik aus der Sicht beruflicher Fort- und Weiterbildung: Spanische Erfahrungen*

Esther Giménez-Salinas i Colomer

Centre d'Estudis i Formació, Departament de Justícia der
Generalitat de Catalunya

1. Kriminalpolitik in Spanien

Nach mehr als vierzig Jahren Diktatur wird Spanien im Dezember 1978 entsprechend der Verfassung ein demokratischer sozialer Rechtsstaat. In den darauffolgenden zwölf Jahren sind die politischen, sozialen und gesetzgeberischen Veränderungen in Spanien in schwindelerregender Weise erfolgt. Die Vergangenheit zählt in unserer Gesellschaft praktisch nicht mehr, und wenn überhaupt, dann nur noch in der Erinnerung der Älteren, die jedoch keinen Platz im gesellschaftlichen und politischen Leben unseres Landes haben.

Die jüngsten Ereignisse in den Ländern Osteuropas haben in Spanien besonderes Interesse erregt und zu großen Hoffnungen geführt, denn – wie wir immer wieder gesagt haben – eine Gesellschaft, die „reif“ für eine grundlegende Änderung ist, braucht diese nicht zu fürchten, da sie in diesem Falle dergestalt abläuft, daß in kurzer Zeit das Land nicht wiederzuerkennen ist.

Was nun kriminalpolitische Aspekte angeht, ist es vielleicht angebracht, an einige der wichtigsten Gesetze zu erinnern, und auch diejenigen zu erwähnen, die von der „Wende“ nicht betroffen wurden – weil es nicht möglich war, oder weil es an Willen mangelte.

Eine der ersten gesetzgeberischen Maßnahmen der Demokratie betrifft die Allgemeine Strafvollzugsordnung (Ley Orgánica General Penitenciaria, L.O.G.P.), welche drei Jahre nach dem Tode des Generals Franco und ein Jahr nach Inkrafttreten der Verfassung verabschiedet wurde, nämlich am 26. September 1979. Unter den damaligen Gegebenheiten hatte die neue Allgemeine Strafvollzugsordnung eine wichtige politische Aufgabe zu erfüllen: Sie war eine Antwort auf die Frustration der gemeinen

Strafgefangenen, nicht von der erlassenen Amnestie erfaßt worden zu sein.

Es ist deshalb heute zweifelsohne angebracht, die spanische LOGP als ein fortschrittliches Gesetz zu bezeichnen, dessen Wert und Bedeutung nicht in Frage zu stellen ist. Es war jedoch ein wenig so, als würde man das Pferd vom Schwanz her aufzäumen. Die Gefangenen kamen in den Genuß einer als fortschrittlich zu bezeichnenden Strafvollzugsordnung, die – theoretisch – die Lage in den spanischen Gefängnissen beträchtlich verbesserte. Das Strafgesetzbuch jedoch sah weiterhin äußerst lange Gefängnisstrafen vor, eine extrem unflexible Gesetzgebung bezüglich der Untersuchungshaft sowie das völlige Fehlen von alternativen Maßnahmen auf gesetzgeberischer Ebene. Die Strafvollzugsordnung führte deshalb lediglich dazu, die Mängel einer insgesamt inkohärenten Kriminalpolitik abzuschwächen. In diesem Zusammenhang ist das Scheitern der Reform des Strafgesetzbuchs hervorzuheben. Sowohl das Projekt von 1980 als auch die Projektvorlage von 1983 bedeuteten große Anstrengungen bei dem Versuch der Reform des Strafgesetzbuches. Keines dieser Vorhaben brachte es jedoch dazu, Gesetz zu werden, sondern es wurden weiterhin Teilreformen durchgeführt; viele davon wenig zweckdienlich und – vor allem – ohne eine klare, grundlegende kriminalpolitische Orientierung. Das deutlichste Beispiel für das Hin und Her dieser Gesetzespolitik ist die Reform im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft.

So ändert das Gesetz vom 23. April 1983 die die Dauer der Untersuchungshaft betreffenden Artikel; sie wird insgesamt deutlich verkürzt. Dieses Gesetz, das als „leichtsinnig, unvernünftig“ bezeichnet wurde, führte zu großer Polemik. Die Gefängnisse leerten sich vorübergehend, und das Gesetz wurde von den konservativsten Parteien als Waffe in der Auseinandersetzung um die Öffentliche Sicherheit herangezogen.

Die Gegenreform ließ nicht lange auf sich warten: Die gleiche Regierung, der gleiche Minister verabschieden noch im selben Jahr ein neues Gesetz, das als rückschrittlich betrachtet wird. In schweren Fällen kann die Untersuchungshaft jetzt bis auf vier Jahre ausgedehnt werden. Deshalb darf uns der extrem hohe Prozentsatz an Untersuchungsgefangenen nicht verwundern.

Die Zahlen zeigen uns, daß es 1988 in den spanischen Gefängnissen insgesamt 29425 Inhaftierte gibt. Davon befinden sich 12709 in Untersuchungshaft, und bei 16716 handelt es sich um Strafgefangene. Prozentual haben wir es mit 43,19 % Untersuchungshäftlingen und 56,81 % Strafgefangenen zu tun.

Zurück zum eigentlichen Thema.

Die Strafvollzugsgesetzgebung schafft zum ersten Mal in Spanien die Figur des Kriminologen-Juristen in den Gefängnissen, dessen Aufgaben zwar völlig undefiniert sind, jedoch in unserem Lande zum ersten Mal die Möglichkeit für eine kriminologische Praxis bietet.

Man kann sagen, daß das Interesse an kriminologischer Lehre in Spanien eigentlich erst in den achtziger Jahren anfängt. Es gibt aber seit mehr als

zwanzig Jahren kriminologische Institute (an Strafrechts-Lehrstühlen), die jedoch hauptsächlich dazu dienen, Polizei-, Gefängnis- und sonstige Beamten mit weiteren Titeln auszustatten. Es handelt sich dabei nicht um eine akademische Laufbahn, sondern lediglich um ein zusätzliches Diplom. Gelehrt wird üblicherweise die eher traditionelle Kriminologie, doch unterscheiden sich diese acht vorhandenen Studienzentren sehr in ihrer Funktionsweise. Die kriminologischen Institute spielten seinerzeit eine Pionierrolle bei der Lehre dieser Fachrichtung; gegenwärtig wäre jedoch eine grundlegende Umgestaltung und Aktualisierung erforderlich, da auch diese Einrichtungen eine wichtige Aufgabe erfüllen könnten. Kriminologie ist in den Studienplänen für das juristische Staatsexamen nicht vorgesehen. Mehr noch, nur wer die strafrechtliche Dogmatik studiert und auf deren Grundlage arbeitet, wird im Bereich des Strafrechts als kompetenter Fachmann bzw. Dozent angesehen. Wer sich der Kriminologie widmen will, ist der „schlechte Strafrechtler“.

Tatsache, abgesehen von diesen eher persönlichen anekdotischen Erfahrungen, ist, daß zu Beginn der achtziger Jahre diejenigen, die sich in Spanien für die Kriminologie interessieren, an den Fingern einer Hand abgezählt werden können. Dem ist jedoch noch eine weitere Schwierigkeit hinzuzufügen, wenigstens was unsere Universitäten betrifft: Sowohl die Lehre der Kriminologie als auch die diesbezüglichen Forschungen müßten, meiner Meinung nach, auf einer tiefen Kenntnis der tatsächlichen Wirklichkeit eines Landes beruhen, müßten eng mit dieser Wirklichkeit verbunden sein, um sie analysieren und diskutieren zu können. Unsere Universitäten bewegen sich jedoch bedauerlicherweise auch heute noch in einer Welt der Abstraktion und der Theorie, weit entfernt von einer tatsächlichen Kenntnis der Realität.

Annäherungen sind hier nicht einfach. Per definitionem handelt es sich bei der Welt der Justiz, des Strafvollzugs und der Polizei um in sich selbst geschlossen und verschlossene Institutionen, die wenig transparent sind und deren Vergangenheit sehr kompliziert war, deren Zukunft sehr ungewiß ist. Während Europa in den sechziger und siebziger Jahren den Höhepunkt des sozialen Wohlfahrtsstaates erlebte, mit einer fortschrittlich orientierten Politik und dem Entstehen von radikalen Bewegungen, kämpfte Spanien noch darum, den Frankismus zu überwinden. Wir mußten den von Europa zurückgelegten Weg in den vergangenen zwölf Jahren sozusagen im Zeitraffer und in konzentrierter Form hinter uns bringen.

Damit komme ich auf den Beginn der achtziger Jahre zurück. Es waren für uns entscheidende Jahre, in denen Spanien nach einer Epoche des Zentralismus in autonome Regionen mit eigener politischer und administrativer Zuständigkeit unterteilt wurde. Jedoch, und das ist manchmal etwas schwierig zu erklären, verfügen in Wirklichkeit nicht alle autonomen Regionen über die gleiche Autonomie und die gleichen Zuständigkeitsbereiche, sondern diese sind in den jeweiligen sogenannten „Statuten“ festgelegt. Wir haben es hierbei mit drei Landesregionen zu tun, die historisch definiert sind und eine eigene Sprache und Kultur besitzen: das

Baskenland, Galicien und Katalonien. Es sind dies gleichzeitig die drei Landesregionen, wo nationalistische Gefühle am stärksten spürbar sind.

Als Beispiel für die unterschiedlich gehandhabten Zuständigkeiten sei der Bereich des Strafvollzugs genannt: Nur drei Landesregionen sehen in ihren Statuten vor, die diesbezügliche Zuständigkeit zu übernehmen. Von diesen dreien übt lediglich Katalonien sie effektiv seit 1983 aus. Die Situation stellt sich also in der Praxis als recht komplex dar. Mit Ausnahme von Katalonien hängt das Thema Strafvollzug voll und ganz von der Zentralregierung in Madrid ab.

Was die Bereiche Justizverwaltung, Jugendkriminalität, Jugendstrafrecht usw. betrifft, haben wir es mit einer komplexen Situation zu tun. Ich beziehe mich deshalb auf die konkrete Erfahrung in Katalonien, wo wir seit 1981 die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich Jugendschutz und seit 1983 im Vollzug der Strafgesetzgebung haben. Aus der Perspektive der Universität bestand damals eine enorme Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis. Die wenigen damals vorhandenen empirischen Untersuchungen stießen auf zwei Hindernisse: einerseits das Unverständnis an den Universitäten und andererseits die Schwierigkeit, von außerhalb des Systems an die entsprechenden Daten und Unterlagen heranzukommen. Eine Reihe von Zufällen, jedoch vor allem das Entstehen einer neuen Regionalregierung aufgrund der Autonomie, ermöglichten zweien von uns eine bisher in Spanien unbekannte Erfahrung: Die Schaffung eines Fachinstitutes für Kriminologie und Strafvollzug für die Grundausbildung und permanente Weiterbildung von Beamten, an dem jedoch in Zusammenarbeit mit der Universität auch ein akademisches Spezialisierungsstudium durchgeführt werden konnte.

2. Forschungsleitlinien des Institutes für Kriminologie und Strafvollzug

Auf diese Weise wurde eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis erreicht, konkret also zwischen Universität und Behörden. Dieses Studienzentrum sollte sich auch der Forschung annehmen, da wir der Meinung waren, daß das eine nicht vom anderen zu trennen ist. Ermöglicht werden sollte jedoch eine spezifische Art der Forschung. In unserem Studienzentrum werden im Bereich Forschung die folgenden drei Hauptlinien verfolgt:

Diese erste Forschungsrichtung umfaßt all diejenigen Untersuchungen und Arbeiten, welche sich zum Ziel gesetzt haben, die Erfahrungen im Bereich der *alltäglichen Justizausübung* zu analysieren und diesbezügliche Theorien, vor allem den Strafvollzug betreffend, zu formulieren. Sowohl die Auswertung getroffener Maßnahmen (Analyse und Begleitung von Erziehungsprogrammen im Rahmen der Strafvollzugsanstalten bzw. in Institutionen und Zentren für Jugendliche), als auch Arbeiten experimentellen Charakters (Überlegungen zur Einführung neuer Maßnahmen und deren praktischen Durchführung) oder aber auch beschreibende Studien im Hinblick auf Erfahrungen mit derartigen Maßnahmen in anderen

Bereichen (z. B. Erfahrungen, die im Erziehungssystem anderer Länder erzielt wurden, usw.) werden durchgeführt. Die Erforschung dieses Problemkomplexes schließt selbstverständlich die Folgen derartiger Maßnahmen für von Justizentscheidungen betroffene Individuen, die Analyse des Fachpersonals, das mit der Durchführung der Schulungsprogramme beauftragt wird, die Erfahrungen von Fachleuten und Spezialisten usw. ein. Gegenstand der Analyse sind außerdem Zentren, Institute und Betreuungseinrichtungen.

Die zweite Forschungsrichtung hat die Analyse der gesellschaftlichen Repräsentanz der Rechtsnormen und Institutionen sowie die *Auswirkung legaler und institutioneller Änderungen* in diesem Bereich zum Gegenstand. Es handelt sich dabei um eine Reihe von Untersuchungen, die von der Analyse der gegenwärtigen Realität unseres Landes bzw. dem gesellschaftlichen Ansehen der Rechtsnormen und -institutionen, der Analyse der sozialen Auswirkungen von neuen Normen oder Institutionen (neues Strafverfahren, gesetzgeberische Änderungen im Bereich der Drogenabhängigkeit usw.) bis hin zur Untersuchung von möglichen künftigen Auswirkungen von geplanten Änderungen reichen (die sozialen und institutionellen Auswirkungen der Einführung des Geschworenen, das neue Jugendstrafrecht, alternative Maßnahmen gegenüber dem Freiheitsentzug, usw.).

Die Durchführung dieser Forschungsarbeiten war nicht frei von Problemen. Jedoch handelte es sich um eine der ersten Gelegenheiten, in unserem Lande überhaupt derartige empirische Untersuchungen verwirklichen zu können. Forschungsarbeit innerhalb der Institutionen, jedoch mit einem nicht direkt dazugehörigen Personenkreis durchführen zu können – das ist ein großer Schritt nach vorne.

In den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen der Justizabteilung (Departament de Justícia) fällt der Forschungsinstitution Centre d'Estudis i Formació die Aufgabe zu, die wissenschaftliche und systematische Analyse des von ihr zu betreuenden Personenkreises sowie die *Sammlung der wichtigsten Daten* im Hinblick auf von ihr getroffene Maßnahmen zu unterstützen.

Etliche dieser Informationen bilden gleichzeitig die unerläßliche Datenbank, auf die sich die Arbeit des Forschers stützt und die dem internationalen Kreis der Wissenschaft zur Verfügung steht.

Ebenso existieren im Rahmen des Informationszentrums der Generalitat eine Reihe von Informationskomplexen, die häufig zur Justiz in Beziehung gesetzt werden müssen (so z. B. Schulpflichtige hinsichtlich Jugendgerichtsbarkeit; Bevölkerung insgesamt und nach Gemeinden im Verhältnis zur Anzahl von Strafgefangenen) und bisher im Sinne einer Datenverarbeitung nicht gemeinsam betrachtet wurden. Schließlich gibt es auch noch von anderen Institutionen erarbeitete begleitende und ergänzende Informationen (zum Beispiel das Katalanische Statistische Amt), die eingeschränkt zugänglich sind, jedoch die permanente Datenbank des Zentrums ergänzen können.

3. Organisation der Lehre

Der Ausbildungsbereich kann in zwei Hauptgruppen unterteilt werden:

- a) – Die Ausbildung für Beamte der Justizabteilung
- b) – Allgemeine Bildungskurse im Bereich des Strafrechts

Die grundlegende Philosophie des Zentrums ist in einer Annäherung und einem wechselseitigen Austausch zwischen Theorie und Praxis zu sehen. Bei der ersten zuvor genannten Gruppe handelt es sich um einen Personenkreis, der im Justizalltag arbeitet und dem die Möglichkeit gegeben werden muß, gelegentlich „auszusteigen“, um mit einer gewissen Distanz und mit kritischer Perspektive über die tagtägliche Arbeit nachzudenken.

Bei der zweiten Gruppe trifft genau das Gegenteil zu: es geht darum, Universitäten und anderen Lehranstalten die Möglichkeit zu bieten, in Zusammenarbeit Kurse für Personen zu organisieren, die mit der tatsächlichen Justiz-Wirklichkeit nicht direkt zu tun haben. Damit kann es zu einer Annäherung dieser Realität und des Wissens dieser Personen kommen.

zu a) Ausbildungskurse für Beamte der Justizabteilung

Dies sind im allgemeinen Personen, die in der Strafjustiz tätig sind (Erwachsene oder Jugendliche; demzufolge kann es sich um geschlossenen oder offenen Vollzug handeln).

Im Bereich der Jugendlichen haben wir es vor allem mit Erziehungsfachleuten zu tun (Erzieher und Betreuer von Jugendlichen bzw. Minderjährigen), während in den Strafanstalten das Aufsichtspersonal zahlenmäßig noch eine große Rolle spielt, obwohl der Einsatz von Spezialpersonal („Technikern“) zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Die Ausbildung kann hier in Grundausbildung, Vertiefung der Ausbildung und Weiterbildung unterteilt werden.

Grundausbildung

Sie richtet sich an Personen, die am Beginn ihrer (Berufs-)Tätigkeit auf einem bestimmten Gebiet stehen. Es geht dabei viel mehr um die Vermittlung von Informationen als um den Transfer von Inhalten. Es sind eher oberflächliche Kurse, von denen man nicht allzuviel erwarten darf. In der Praxis erfüllen sie gleichzeitig die Aufgabe, die Angst vor dem künftigen Arbeitsplatz zu nehmen.

Vertiefung der Ausbildung

Es handelt sich hierbei um das wichtigste der drei genannten Ausbildungssegmente. Ihr Inhalt zielt darauf ab, die theoretische Ausbildung bezüglich der beruflichen Tätigkeit zu ergänzen, spezielle Kenntnisse zu vertiefen sowie erforderliche Techniken für die sachgerechte Berufsausübung zu vermitteln.

Hier zeigt sich logischerweise die bestehende Problematik zwischen den Zielen einer Institution und den Mitteln, die denjenigen, die die Aufgaben in der Praxis durchführen sollen, zur Verfügung gestellt werden. Die

Vertiefung des Ausbildungsstandes wird einerseits durch die *Abwesenheit* und andererseits durch das *Vorhandensein paralleler Zielsetzungen* enorm erschwert. Der Konflikt zwischen offizieller Kriminalpolitik und konkreter Wirklichkeit findet hier tagtäglich in den Kursen seinen Ausdruck. Worin besteht nun also in Wirklichkeit das Ziel der Ausbildung?

Geht es darum, systemtreue Beamte auszubilden? Geht es darum, systemkritische Beamte auszubilden? Kann es eine aseptische Ausbildung geben? Eine derartige Fragestellung gehört, einigen Ausbildungstheoretikern zufolge, zum Jahrzehnt der siebziger Jahre. In der heutigen Zeit benötigt die Organisation Menschen mit einer kritischen Anpassung an das System. Es werden Menschen mit einer Fähigkeit zur internen Erneuerung gebraucht; Menschen, die in der Lage sind, Strukturen zu verändern, obwohl sie gleichzeitig akzeptieren, daß die offiziellen Zielsetzungen nicht immer die dafür am geeignetsten sind. Es handelt sich also letztendlich um ein qualitatives Modell, wobei „qualitativ“ im Sinne der Veränderung zu verstehen ist.

Wenn wir jedoch tiefer in das Thema des Strafvollzugs eindringen, dann darf zum Beispiel die permanente Aus- und Weiterbildung nicht auf eine Verbesserung der beruflichen Qualifikation abzielen bzw. auf die korrekte Anwendung neuer Techniken durch die Vollzugsbeamten, sondern sie muß sich zum Ziel stellen, daß infolge der eingeführten Änderungen verbesserte Ergebnisse erreicht werden. Diese Ergebnisse – auch wenn sie noch so utopisch scheinen mögen – müssen als Bezugspunkt die Hauptanliegen der Verfassung und der Allgemeinen Strafvollzugsgesetzgebung zur Grundlage haben, nämlich die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Straffälligen. Die Ausbildungsprogramme sollten ausgehend von einer kontinuierlich durchgeführten Auswertung der erzielten Ergebnisse diesen Forderungen angepaßt werden, denn der „Konsument“ dieser Programme ist ja nicht nur der Beamte, sondern in gewisser Weise auch der Inhaftierte. Dies bringt nicht nur die Notwendigkeit einer sehr direkten Kommunikation zwischen den ausführenden und den ausbildenden Instanzen mit sich, sondern auch, daß die Institution als solche eine sehr klare Vorstellung über Ziele und Prioritäten hat, denn die Ausbildung muß stets den Anforderungen der eigentlichen Ziele entsprechen. Wie und durch den Einsatz welcher Mittel das zu erreichen ist – das ist ein ganz anderes Problem; der Ruf nach Aus- und Weiterbildung kommt von den ausführenden Instanzen. „Angesichts eines konkreten Problems, eine sofortige Antwort“. Diese Anforderungen den Realitäten anzupassen und zu systematisieren, ist keine einfache Aufgabe. Das Ziel der Aus- und Weiterbildung besteht also letztendlich darin, Menschen mit einer kritischen Einstellung und mit der Fähigkeit auszubilden, das System zu reformieren.

Die permanente und vertiefte Aus- und Weiterbildung dient aber auch dazu, den von den „Ausführern“ des Strafvollzugssystems oft empfundenen Ängsten und Sorgen die Möglichkeit des Ausdrucks zu geben. Es ist sicher wichtig, über die Ungereimtheiten des Systems nachzudenken.

Aber damit das Aus- und Weiterbildungskonzept nicht zu einer „Klagemauer“ entartet – wo letztendlich keinerlei konkrete Ergebnisse festzustellen sind –, muß auf der Grundlage der zuvor dargestellten Linie verfahren werden, nämlich den betroffenen Personen die Fähigkeit zu übertragen, das System zu verändern. Die Kritik alleine, ohne die Möglichkeit der Veränderung, führt stets in eine Sackgasse. Kritik, welche nicht mit einem persönlichen Engagement verbunden ist, wird kaum auf Widerhall stoßen.

Weiterbildung

Und schließlich haben wir die eigentliche Weiterbildung, die darin besteht, daß Kenntnisse über neue Techniken, neu auszuführende Aufgaben usw. vermittelt werden. In der Theorie unterscheidet sich diese Form der Ausbildung von der zuvor beschriebenen, in der Praxis jedoch nicht.

zu b) Allgemeine Ausbildungskurse im Bereich Straffjustiz

Bei der zweiten großen Gruppe handelt es sich um Studienprogramme, hauptsächlich kriminologischer Thematik, die für Akademiker gedacht sind, die Interesse an einer Vertiefung ihres Wissens haben. Es werden hier Kurse mit einer Dauer von einer Woche organisiert, die eher allgemeinbildenden Charakter haben, oder dem Erfahrungsaustausch dienende Tagungen von zwei bis drei Tagen Dauer.

Es sei hier insbesondere der „Master“ in Strafvollzug genannt. Dieser „Master“ in Strafvollzug richtet sich an Personen mit einem akademischen Abschluß in Psychologie, Pädagogik, Rechts- oder Sozialwissenschaften bzw. an sonstige Akademiker, die mit diesem Berufsgebiet zu tun haben. Die wesentlichen Ziele des „Master“ bestehen darin, bessere Kenntnisse und eine Wechselbeziehung zwischen zwei Welten zu erreichen, die a priori sehr weit von einander entfernt sind, nämlich die Justizinstitutionen und die Welt der Universitäten. Andererseits besteht aber auch das Anliegen, die berufliche Ausbildung in den verschiedenen Fachbereichen speziell auf den Gebieten zu ergänzen, die den Strafvollzug zum Gegenstand haben. Ein weiteres Ziel besteht darin, Personen, welche später einmal Aufgaben in Strafvollzugsanstalten übernehmen werden, bessere Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten.

Dieser akademische Kurs dauert zwei Jahre; er ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil umfaßt acht Seminare über Recht, Psychologie, Pädagogik und Kriminologie. Die Teilnahme an diesen Seminaren ist verbindlich, jedes Seminar umfaßt zehn Lehrstunden. Der erste Abschnitt des „Master“ wird durch 70 Praxisstunden ergänzt, die ebenfalls Pflicht sind und die in Institutionen bzw. Dienststellen des Strafvollzugs der Justizabteilung der Generalität von Katalonien geleistet werden. Im zweiten Jahr werden den Teilnehmern, die das erste Jahr absolviert haben, insgesamt acht (zu aktuellen Themen im Zusammenhang mit dem Strafvollzug) Seminare angeboten. Aufgabe dieser Seminare ist es, bereits im ersten Jahr des Kurses behandelte Themen zu vertiefen. Nach Beendigung der

zwei Jahre, welche der „Master“ umfaßt, muß eine Forschungsarbeit zu einem der studierten Themen vorgelegt werden.

Das Hauptziel dieser Institution besteht nach wie vor darin, einen Weg zu bieten, mittels dieser beiden Aus- und Weiterbildungsformen Theorie und Praxis zu verknüpfen. Eine Annäherung hat bereits stattgefunden. Es handelt sich jedoch immer noch um wenig gefestigte Einzelfälle im Rahmen der akademischen Schulung in unserem Lande.

Anmerkung

* Bei diesem Beitrag handelt es sich um die überarbeitete und gekürzte Fassung eines Vortrages auf der AJK-Tagung „Curriculum einer kritischen Kriminologie“ in Bäk/Ratzeburg vom 14.-16. Juni 1990.

September 1990

Roger de Flor, 196
E 08013 Barcelona